

Vorlagen-Nr. **205/2016**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Stadtplanung und Stadterneuerung

Wilhelmshaven, 29.06.2016

Beschlussvorlage an den RAT

**TOP: Bebauungsplan Nr. 61 B 1. vereinfachte Änderung (vorhabenbezogen)/
Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 25,1. Änderung (VEP 025, 1. AE)
-Freiligrathstraße südlich Triftweg-Aufstellungs-und Entwurfsbeschluss**

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Planen und Bauen	09.08.2016			
Verwaltungsausschuss	15.08.2016	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.08.2016	Ja	Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt aufgrund des § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 61B (vorhabenbezogen) / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25, 1. Änderung (VEP 025, 1.AE) –Freiligrathstraße südlich Triftweg-.

2. Der Rat stimmt dem Entwurf zu und beschließt, diese vereinfachte Änderung mit der Begründung (Stand: 01.08.2016) einen Monat lang öffentlich auszulegen.

Die Vorlage ist als Anlage des Originalprotokolls Bestandteil der Niederschrift.

Leinert
Stadtrat

Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Lidl-Vertriebs GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 18.03.2016 einen Antrag auf Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61B / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25 (VEP 025) für den bestehenden Standort des Lebensmitteldiscountmarktes an der Freiligrathstraße gestellt. Gemäß §12 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist über den Antrag zu entscheiden.

Das neue Konzept betrifft nur den Neubau des Verbrauchermarktes. Hier soll nach Aussage des Investors ein neuer Typus analog des Neubaus an der Posener Straße im Stadtteil Fedderwardergroden verwirklicht werden, wobei kleinere Flächenarrondierungen erforderlich werden; sonstige Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans bleiben weitestgehend bestehen.

Nach verwaltungsinterner Prüfung des vorgelegten Änderungskonzeptes soll mit dieser Vorlage zur Aufstellung über die Einleitung des Änderungsverfahrens entschieden werden. Das Konzept entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Stadtteil Neuengroden.

Das bestehende Planungsrecht bietet keine Genehmigungsgrundlage für die o.g. Vorhaben. Daher ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 61B erforderlich.

Da mit dieser Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Somit soll mit dieser Vorlage auch gleichzeitig der Entwurfsbeschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird abgesehen.

Ziel der Planung: Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, hat sich die Stadt für diesen Bebauungsplan folgende besondere Ziele gesetzt:

- Beordnung von Flächen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung gem. §1 Abs.3 BauGB
- Sicherung der Versorgungssituation im Stadtteil Neuengroden

Geltungsbereich: siehe Ergänzungsblatt 1

VEP 025: siehe Ergänzungsblatt 2

Kostenübernahme: Planungskosten werden über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB geregelt. Die Planung wird durch den FB 61 erarbeitet, diese Kosten werden vom Investor getragen. Die Planung hat keine personellen Auswirkungen.

Ergänzungsblatt 1

Fachbereich / Organisationszeichen	Datum	Vorlagen-Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung 61-01/02	29.06.2016	205/2016

TOP: Bebauungsplan Nr. 61B, 1. vereinfachte Änderung (vorhabenbezogen) / VEP 025,
1.AE

– Freiligrathstraße südlich Triftweg -
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Geltungsbereich



Geltungsbereich der 1. vereinf. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 61B / VEP 025-1.Änd.
- Freilgrathstraße südlich Triftweg -

Triftweg

Freilgrathstraße

Erich-Körner-Ring

Plandarstellung
unmaßstäblich

© 2016 LGLN

Plandarstellung unmaßstäblich

© 2016



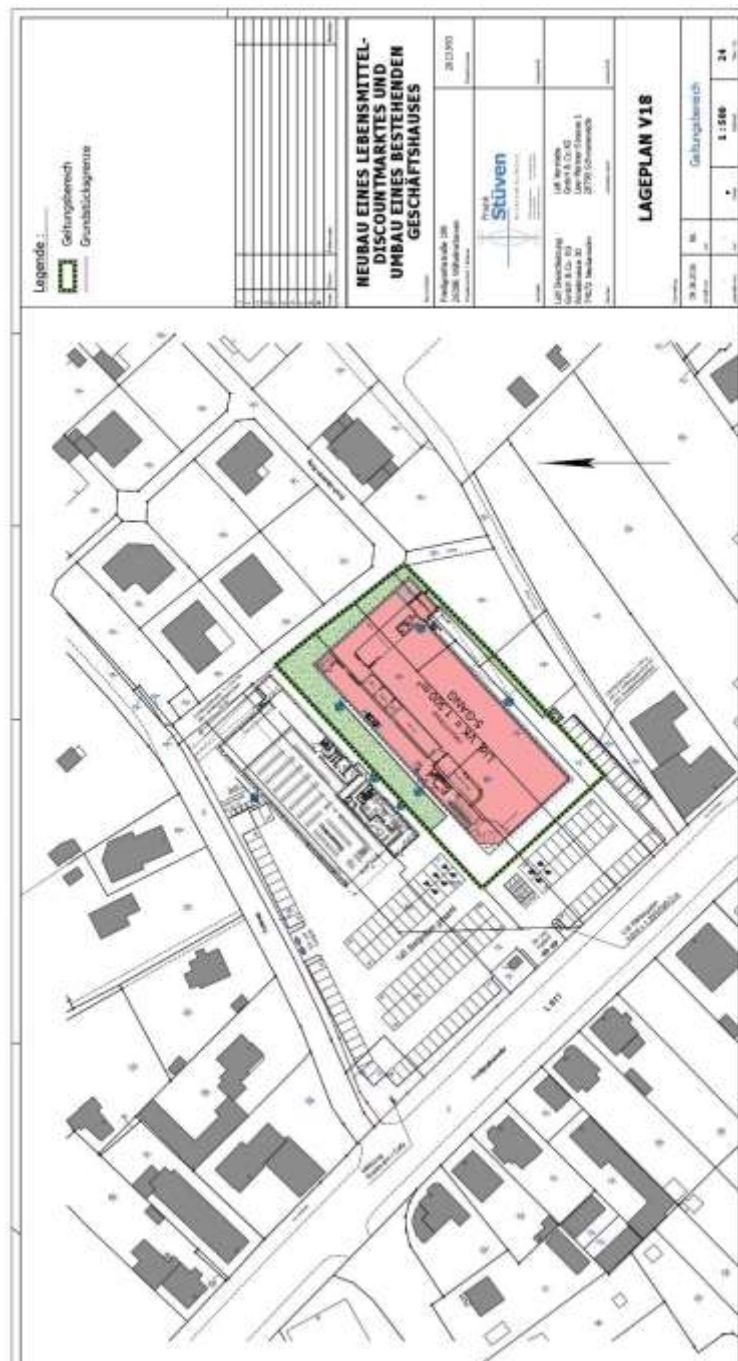
Ergänzungsblatt 2

Fachbereich / Organisationszeichen	Datum	Vorlagen-Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung 61-01/02	29.06.2016	205/2016

TOP: Bebauungsplan Nr. 61B, 1. vereinfachte Änderung (vorhabenbezogen) / VEP 025, 1.AE

– Freiligrathstraße südlich Triftweg -
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Vorhaben- und Erschließungsplan



Finanzielle Auswirkungen

- ☐ nein
- ☐ ja

1. Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt:

- ☐ ja
_____ Euro
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto
_____ / _____ Einzahlungs- / Auszahlungskonto
- ☐ nein
über-/außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
_____ Euro
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Aufwand- / Auszahlungskonto

gedeckt durch
_____ / _____ Mehrerträge / Minderaufwendungen
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

- ☐ nein
- ☐ ja (Darstellung aus dem Investitionsprogramm bzw. Darstellung der mehrjährigen Finanzdaten)

Personelle Auswirkungen

- ☐ nein
- ☐ ja

1. Stellenplan im laufenden Jahr

- ☐ Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
- ☐ Stelle/n nach A__ bzw. __ TVÖD ist/sind im Stellenplan vorhanden

2. Stellenplan Folgejahre

- ☐ Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
- ☐ Im Stellenplan benötigte zusätzliche Stelle/n (A__ oder __ TVÖD)

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

- ☐ Keine
- ☐ Organisationsziffer oder Kurzbezeichnung
(wenn Fachbereiche oder Betriebe beteiligt waren)
- ☐ Stellungnahmen angefügt